

Einschiebsel in c. 43 und 44, die auch mir ebenso wie die noch folgenden Bestimmungen stets als Nachträge erschienen sind. Es ist deutlich, dass die in den beiden Kapiteln enthaltenen Erb- und Geradeverzeichnisse im engsten Zusammenhange mit Stellen des Sachsenspiegels stehen; ob aber hier auch eine dem Urtexte des Rechtsbuches noch fremde Stelle über die Morgengabe benutzt ist, wie R. annehmen möchte, scheint mir nicht ganz zweifellos zu sein.

K. Z.

104. In der Archivalischen Zeitschr. N. F. XVII, 1 ff. bespricht E. M u m m e n h o f f die N ü r n b e r g e r R a t s b ü c h e r und Ratsmanuale. Die beiden ältesten Ratsbücher stammen aus den Jahren 1400—1408 und 1407—1415. Die Eintragungen sind nicht in den Ratssitzungen selbst, sondern erst nachher erfolgt, auch sind nicht alle Beschlüsse verzeichnet, sondern solche, 'die Erledigung von Geschäften betrafen', für die also ein Rats- oder Bürgermeistermemoriale notwendig war. Von 1415—1441 fehlen die Aufzeichnungen, wir haben aber Belege, dass solche auch damals geführt wurden. Die ältesten wirklichen Ratsprotokolle stammen aus den Jahren 1449/50 und 1471, ununterbrochen ist ihre Reihe seit 1474. Sie geben sämtliche Beschlüsse wieder, während die Ratsbücher solche nur in Auswahl, dann allerdings in erweiterter Form und besserer Fassung, enthalten. H. H.

105. Im Geschichtsfreund der fünf Orte LXV, 2 ff. publiziert P. X. W e b e r L u z e r n s ältestes Ratsbüchlein (c. 1300—1402). Dem Textabdruck sind zwei Facsimiletafeln beigegeben. Bemerkenswert ist die Stelle: 'Der rat alte und nüwe sind uberein komen, das si alleweg mornendes nach dem ingenden jare 10 lib. wend dur Got geben dur des heiles willen, so inen Got getan hat an der suene der Waltstetten und von der getat zu Rota. Actum anno domini MCCCX'.

H. W.

106. Die Edition der von der Société d'histoire et d'archéologie de Genève herausgegebenen Registres du conseil de Genève ist in dem dritten Bande (Genf 1911) vom Februar 1477 bis zum Februar des Jahres 1487 geführt worden. In die Bearbeitung der drei Registerbände des Genfer Staatsarchivs (Registres du Conseil 8 à 10), denen das Quellenmaterial entnommen ist, haben sich F. B a r b e y, L. M i c h e l i und V. v a n B e r c h e m geteilt.

H. H.